

Satzung

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club Westfalen e.V.

2020

PRÄAMBEL

Der ALLGEMEINE DEUTSCHE AUTOMOBIL-CLUB (ADAC) Westfalen e.V. wurde am 21. August 1904 als „Gau Westfalen-Lippe“ in Bielefeld gegründet. Für seinen Bereich setzt er die Tradition des ADAC Gau Westfalen-Lippe fort.

Am 15. Mai 1946 wurde bei der Wiedergründung nach dem Krieg die neue Satzung für den „ADAC Gau Westfalen-West“ beschlossen. Sie wurde am 18. Oktober 1946 unter VR 706 in das Vereinsregister Dortmund eingetragen. Die Satzung wurde mehrfach geändert und die Eintragungen im Vereinsregister umgeschrieben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. März 1994 in Dortmund und nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat des ADAC e.V. vom 5. Mai 1994 wurde die Umbenennung in „ADAC Gau Westfalen“ am 27. Juli 1994 in das Vereinsregister VR1763 in Dortmund eingetragen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. März 2012 in Dortmund wurde die Satzung neu gefasst und die Umbenennung in „ADAC Westfalen“ vorgenommen. In der Mitgliederversammlung vom 20.03.2016 wurde ein Compliance-Kodex eingefügt. Die Mitgliederversammlungen vom 26.03.2017, 24.03.2019 nahmen Änderungen hinsichtlich Mindestanforderungen an die Satzung, Wahl- bzw. Abstimmungsverfahren vor. Zuletzt wurden am 28.06.2020 Änderungen zu den Einladungsmodalitäten zur Mitgliederversammlung beschlossen. Dieser Beschluss wurde vom Verwaltungsrat des ADAC e.V. am 11.09.2020 genehmigt und die Satzung in dem nachstehend wiedergegebenen Wortlaut am 30.12.2020 in das Vereinsregister VR 1763 in Dortmund eingetragen.

Dortmund, 12.01.2021

Gliederung

§	1	Name, Sitz und Geschäftsjahr
§	2	Zweck und Ziele
§	3	Mitgliedschaft
§	4	Bildung von ADAC-Ortsclubs
§	5	Bezeichnung von ADAC-Ortsclubs
§	6	Organe
§	7	Mitgliederversammlung
§	8	Teilnahme an der Mitgliederversammlung
§	9	Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
§	10	Wahlen
§	11	Anträge zur Mitgliederversammlung
§	12	Durchführung der Mitgliederversammlung
§	13	Außerordentliche Mitgliederversammlung
§	14	Vorstand und Vorstandsrat
§	15	Abstimmungen des Vorstandes
§	16	Amtsdauer des Vorstandes und des Vorstandsrates
§	17	Ehrenämter
§	18	Ehrenrat
§	19	Club-Syndikus
§	20	Verwaltung
§	21	Rechnungsprüfung
§	22	Compliance-Kodex
§	23	Ehrenmitgliedschaft
§	24	Satzungsänderungen
§	25	Auflösung
§	26	Verschmelzung
§	27	Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Allgemeine Deutsche Automobil-Club (ADAC) Westfalen e.V., abgekürzt "ADAC Westfalen", hat seinen Sitz in Dortmund. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist für sein Gebiet Träger der Tradition des im Jahre 1903 gegründeten Allgemeinen Deutschen Automobil-Club e.V. (ADAC), abgekürzt ADAC-Gesamtclub, und des im Jahre 1904 gegründeten ADAC-Gaues Westfalen-Lippe.
2. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Sein Zweck ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports und des Tourismus im Rahmen der Ziele des ADAC-Gesamtclubs. Er setzt sich insoweit in Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet des ADAC Westfalen beziehen, oder im Auftrag des ADAC-Gesamtclubs unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes für Fortschritte im Verkehrswesen, vor allem auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung sowie für den Motorsport und den Tourismus ein. Der ADAC Westfalen fördert die Luftrettung und tritt für den Schutz der Verkehrsteilnehmer ein. Er nimmt insbesondere deren Interessen als Verbraucher wahr. Er setzt sich für die Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes ein. Der ADAC Westfalen wird auf die Verkehrspolitik Einfluss nehmen, sich im Übrigen aber jeder parteipolitischen Betätigung enthalten.

Der ADAC Westfalen setzt sich für die private und berufliche Mobilität seiner Mitglieder und ihrer Familien ein, vertritt ihre Interessen und unterstützt sie auch bei der Erholung, der Freizeit und auf Reisen. Er bietet Mitgliederleistungen, insbesondere Hilfe, Rat und Schutz, auch nach Panne, Unfall und bei Krankheit. Er fördert den Versicherungsschutz seiner Mitglieder.

2. Seine Aufgaben sind demgemäß insbesondere:
 - a) Einwirkung auf Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit zur Verbesserung und Neuschaffung von Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen sowie Maßnahmen zur Förderung einer reibungslosen Abwicklung des Verkehrs; ferner Aufklärung und Unterrichtung der Mitglieder in Rechtsfragen durch die Medien.
 - b) Förderung von Maßnahmen zur Verbilligung der Haltung, des Verkehrs und des Betriebes von Kraftfahrzeugen, Wohnanhängern und Motorbooten.
 - c) Pflege und Förderung des Motorsports und im Zusammenhang damit Durchführung und Überwachung motorsportlicher Veranstaltungen aller Art nach den nationalen und internationalen Sportgesetzen.
 - d) Touristische, technische und juristische Beratung, Förderung des Campingwesens sowie in Fällen grundsätzlicher Bedeutung Erstellung von Gutachten und Bestellung von Sachverständigen.

- e) Beratung der Mitglieder bei Kauf, Verkauf und Pflege der Kraftfahrzeuge und sonstigen mit der Haltung von Kraftfahrzeugen zusammenhängenden Fragen.
- f) Ausgabe von Reise- und Grenzdokumenten.
- g) Pflege der Geselligkeit der Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des ADAC Westfalen sind diejenigen Mitglieder des ADAC-Gesamtclubs, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Sitz im Gebiet des ADAC Westfalen haben. Der Mitgliedsbeitrag für den ADAC Westfalen ist im Mitgliedsbeitrag für den ADAC-Gesamtclub enthalten.
2. Im Übrigen regeln sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder des ADAC Westfalen nach dieser Satzung sowie nach den §§ 3, 4, 5, 6, 7 (Mitgliedschaft) und § 9 („ADAC-Ortsclub“), sowie § 23 (Gerichtsstand) der Satzung des ADAC-Gesamtclubs.

§ 4 Bildung von ADAC-Ortsclubs

1. Innerhalb des ADAC Westfalen können sich ADAC-Mitglieder in örtlichen Vereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammenschließen („ADAC-Ortsclub“). Diese müssen mindestens 30 ordentliche ADAC-Mitglieder aufweisen. Die ADAC-Ortsclubs dürfen anderen Kraftfahrerverbänden oder -organisationen nicht angehören, auch nicht ständige Arbeitsgemeinschaften mit solchen eingehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des ADAC-Verwaltungsrates.
2. Die ADAC-Ortsclubs bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand des ADAC Westfalen und der Bestätigung durch das ADAC-Präsidium oder eine(r)m von diesem Beauftragten. Die Satzungen der ADAC-Ortsclubs müssen zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC die vom Verwaltungsrat des ADAC in der Mustersatzung für ADAC-Ortsclubs festgelegten Mindestanforderungen enthalten und dürfen den Satzungen des ADAC-Gesamtclubs und des ADAC Westfalen nicht widersprechen. Der Vorstand des ADAC Westfalen kann nach Einzelfallprüfung eine abweichende Satzung gestatten. Vor der Anerkennung als ADAC-Ortsclub sowie vor Änderungen sind die Ortsclub-Satzungen dem Vorstand des ADAC Westfalen und dem ADAC-Präsidium oder eine(r)m von diesem Beauftragten zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Vorstand des ADAC Westfalen ist berechtigt, einem ADAC-Ortsclub, der gegen die Satzung oder die Interessen des ADAC-Gesamtclubs verstößt, das Recht zur Bezeichnung als ADAC-Ortsclub mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Gegen die Entziehung ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses über die Entziehung Berufung an das ADAC-Präsidium zulässig, das endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine auf- schiebende Wirkung.

§ 5 Bezeichnung von ADAC-Ortsclubs

1. Jeder ADAC-Ortsclub ist zur Führung eines eigenen Namens verpflichtet, in dem die Zugehörigkeit des Ortsclubs zum ADAC durch Beifügung der Bezeichnung "im ADAC" zum Ausdruck zu bringen ist. Bei allen Veröffentlichungen, Schriftstücken und Drucksachen haben sich die „ADAC-Ortsclubs“ dieser Bezeichnung zu bedienen.
2. Der Ortsclub-Name mit der Bezeichnung "im ADAC" muss so gewählt und gebraucht werden, dass eine Verwechslung mit dem Namen des ADAC-Gesamtclubs, des ADAC Westfalen oder eines anderen ADAC-Regionalclubs ausgeschlossen ist. Das gilt auch für die Verwendung von ADAC-Emblemen. Der Briefkopf ist so anzuordnen, dass die Namen des ADAC-Gesamtclubs und des ADAC Westfalen hinsichtlich Größe, Stärke und Auffälligkeit der Schrift gegenüber dem Ortsclub-Namen deutlich zurücktreten.
3. Die ADAC-Ortsclubs sind zur Führung eigener Zeichen (Logo) berechtigt. Sie dürfen mit den Zeichen des ADAC-Gesamtclubs und des ADAC Westfalen nicht verwechslungsfähig sein. In den Zeichen muss die Zugehörigkeit zum ADAC-Gesamtclub zum Ausdruck kommen; für Traditionszeichen kann der Vorstand des ADAC Westfalen Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Organe

Die Organe des ADAC Westfalen sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ADAC Westfalen. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und diese zugleich als Delegierte für die Hauptversammlung des ADAC-Gesamtclubs, soweit die Mitglieder des Vorstandes nicht bereits dort gemäß § 11 Abs. 2 b) und c) der Gesamtclub-Satzung stimmberechtigt sind. Im Übrigen wählt sie ggf. weitere, vom ADAC Westfalen gemäß § 11 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung zu entsendende Delegierte und Ersatzdelegierte, ferner die laut dieser Satzung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes (§ 14 Ziffer 2), die Mitglieder des Ehrenrates (§ 18) und die Rechnungsprüfer (§ 21). Sie beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstandes, den Haushaltsvoranschlag und über Satzungsänderungen.

2. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens fünf Wochen vorher durch die/den Vorsitzende(n) durch Veröffentlichung in der "ADAC-Motorwelt" und über www.adac.de, oder im Bundesanzeiger, oder in Textform. Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen und die Tagesordnung mitteilen. Nach der Einladung gemäß § 11 dieser Satzung ordnungsgemäß gestellte Anträge werden zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen.
3. Das Präsidium des ADAC ist unter Vorlage der Tagesordnung gleichzeitig schriftlich zu verständigen.

§ 8

Teilnahme an der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied des ADAC Westfalen hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Teilnahme-, Rede-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

Ausgeschlossen vom Stimm-, aktiven und passiven Wahlrecht sind jedoch Mitglieder, die in einem festen Beschäftigungsverhältnis zu einem ADAC- Regionalclub, zum ADAC-Gesamtclub, zu einem „ADAC-Ortsclub“ oder zu einem Unternehmen stehen, an denen diese beteiligt sind. Das gilt nicht für die ADAC-Vertragsanwälte und -Sachverständigen. Zu Delegierten können nur Mitglieder des ADAC Westfalen gewählt werden.

2. Die Mitglieder des Vorstandes und des Vorstandsrates, die Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder, die Mitglieder des Ehrenrates, die Rechnungsprüfer(innen) und der Club-Syndikus/die Club-Syndika haben ohne Weiteres Teilnahme-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie üben ihre Mitgliedschaftsrechte auch dann selbst aus, wenn sie einem anerkannten ADAC-Ortsclub des ADAC Westfalen angehören. Sie werden in keinem Falle durch Delegierte vertreten und können selbst nicht Ortsclub- Delegierte sein. Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums steht das Recht zu, an allen Versammlungen und Sitzungen des ADAC Westfalen und seiner ADAC-Ortsclubs mit Stimm- und Rederecht teilzunehmen.
3. Die einem anerkannten ADAC-Ortsclub angehörenden ADAC-Mitglieder des ADAC Westfalen werden nur durch Delegierte vertreten. Aktiv und passiv wahlberechtigt bei der Delegiertenwahl sind nur ordentliche ADAC-Mitglieder. Für je angefangene 50 solcher Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung des ADAC-Ortsclubs ein(e) Delegierte(r) sowie Ersatzdelegierte(r) zu wählen und die Reihenfolge der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten festzulegen. Stimmenübertragung und Stimmenhäufung sind nicht zulässig. Gehört ein Mitglied mehreren ADAC-Ortsclubs an, so kann es nur einmal vertreten werden. Bei welchem ADAC-Ortsclub ihre/seine Mitgliedschaft zählen soll, bestimmt das Mitglied selbst. Die Mitgliederlisten des ADAC-Ortsclubs müssen mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung des ADAC Westfalen zur Prüfung eingereicht sein. Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind dem ADAC Westfalen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des ADAC Westfalen schriftlich durch den Vorstand des ADAC- Ortsclubs mitzuteilen. Die Fristen beziehen sich auf den Eingang beim ADAC Westfalen.

4. Die keinem ADAC-Ortsclub angehörenden Mitglieder können ihre Mitgliedschaftsrechte auf der Mitgliederversammlung nur persönlich ausüben. Voraussetzung hierfür ist entweder die schriftliche Anmeldung mit Name, Anschrift, ADAC-Mitgliedsnummer und eigenhändiger Unterschrift einschließlich der Orts- und Datumsangabe, oder die Anmeldungserklärung im Online-Verfahren über die Internetseite des ADAC Westfalen. Die schriftliche Anmeldungserklärung, wie auch die elektronische Anmeldungserklärung mit vorgegebener Legitimation, müssen spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Verwaltung des ADAC Westfalen eingegangen sein. Eine nach Ablauf dieser Frist eingehende schriftliche Anmeldungserklärung oder elektronische Anmeldung mit vorgegebener Legitimation gilt als nicht abgegeben. Außerdem sind die gültige ADAC-Mitgliedskarte und auf Verlangen eine weitere Legitimation zur Person bei der Mitgliederversammlung vorzuzeigen.

§ 9

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben die stimmberechtigten jeweils eine Stimme. Die Delegierten (bzw. Ersatzdelegierten) haben die von ihnen vertretenen Stimmen. Die Überübertragung von Stimmen ist unzulässig. Jede(r) Delegierte kann ihre/seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen beträgt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und, bei Abstimmung mit Stimmzetteln, unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel in offenen Abstimmungen. Sie kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine geheime Abstimmung durchzuführen. Sowohl offene als auch geheime Abstimmungen können mittels Stimmkarten, die die jeweilige Stimmenzahl der/des Stimmberechtigten ohne Weiteres erkennen lassen oder durch elektronisches Abstimmungsverfahren durchgeführt werden.

§ 10

Wahlen

1. Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet die/der Vorsitzende. Die Wahl der/des Vorsitzenden die/der stellvertretende Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden beauftragt der Vorstand ein Mitglied aus seinen Reihen mit der Durchführung der Wahlen.
2. Die Wahlen erfolgen geheim mit verdeckten Stimmzetteln oder durch Abstimmung auf elektronischem Wege. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine offene Abstimmung durchzuführen. § 9 Ziffer 2 letzter Satz gilt entsprechend. Stellt sich für mehrere zu besetzende Ämter jeweils nur ein(e) Kandidat(in) zur Wahl, kann

sie mit gleicher Mehrheit die Durchführung einer Blockwahl („en bloc“) beschließen, bei der die Stimmen nur einheitlich für alle Bewerber(innen) abgegeben werden können.

3. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit gemäß § 9 Ziffer 2 erhält. Erreicht kein(e) Bewerber(in) im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber(innen) vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Anwärter(innen) mit den höchsten Stimmenzahlen des zweiten Wahlganges in die engere Wahl (Stichwahl). Wird in der Stichwahl wegen Stimmgleichheit ein Ergebnis nicht erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Obmann des Wahlausschusses.
4. Zur Auszählung der Stimmen ist von der/dem Versammlungsleiter(in) ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen. Dessen Mitglieder sind bezüglich des Abstimmungsverhaltens der Stimmberechtigten zu besonderer Vertraulichkeit während und nach ihrer Amtsausübung verpflichtet. Der Wahlausschuss bestimmt den Obmann. Die Stimmzettel sind bis zum Abschluss der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung aufzubewahren.

§ 11 Anträge zur Mitgliederversammlung

1. Sachanträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
 - a) von mindestens 30 Mitgliedern,
 - b) vom Vorstand,
 - c) von jeder/m Delegierten.
2. Anträge von Mitgliedern oder Delegierten müssen jeweils drei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreiben beim Vorstand des ADAC Westfalen eingegangen sein. Die gemeldeten Teilnehmer(innen) der Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 2, 3 und 4) werden von den Anträgen unterrichtet.
3. Sachanträge zur Mitgliederversammlung, die nach Ablauf der Eingangsfrist (Ziffer 2) oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), müssen von mindestens 30 Teilnehmerinnen / Teilnehmern unterzeichnet sein oder vom Vorstand gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ - Mehrheit, wobei wenigstens $\frac{3}{4}$ der gemäß § 12 Ziffer 1 c) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Dringlichkeitsanträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 16) und auf Satzungsänderung (§ 24) sind nicht zulässig. Ebenso sind Dringlichkeitsanträge von Delegierten und Mitgliedern unzulässig, durch die der ADAC Westfalen e.V. im Einzelfall mit mehr als 5% seiner Einnahmeanteile aus Mitgliedsbeiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres belastet wird.

§ 12

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Feststellung der Stimmliste
 - d) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen
 - g) Voranschlag und Genehmigung für das laufende Geschäftsjahr
 - h) Anträge

2. Als Delegierte für die Hauptversammlung des ADAC-Gesamtclubs sind die Mitglieder des Vorstandes, die nicht bereits gemäß § 11 Abs. 2 b) und c) der Gesamtclub-Satzung in der ADAC-Hauptversammlung stimmberechtigt sind, entsprechend § 11 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung in der Reihenfolge des § 14 Ziffer 1 dieser Satzung gewählt, soweit nicht die nachfolgende Ziffer 3 entgegensteht. Die Mitgliederversammlung wählt ggf. auch die weiteren vom ADAC Westfalen gemäß § 11 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung zu entsendenden Delegierten und Ersatzdelegierten für die Hauptversammlung des ADAC-Gesamtclubs. Deren Amtsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

3. 10% der Delegiertenämter für die ADAC Hauptversammlung, die vom ADAC Westfalen e.V. gemäß § 11 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung zu besetzen sind, mindestens jedoch 1 Delegiertenamt, stehen passiv wahlberechtigten Bewerbern aus dem Kreis der in der Mitgliederversammlung anwesenden Einzelmitgliedern (§8 Ziffer 4) zur Verfügung. Werte hinter dem Komma sind auf die nächste volle Zahl ab- bzw. aufzurunden.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die außer von der/dem Protokollführer(in) auch von der/dem Versammlungsleiter(in) und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Dem ADAC-Präsidium ist jeweils eine Abschrift dieser Niederschrift zu übersenden.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{10}$ der Mitglieder des ADAC Westfalen oder auf Anordnung des ADAC-Präsidiums.

§ 14 Vorstand und Vorstandsrat

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen und zwar:

1. Vorsitzende(r)
2. Vorstandsmitglied für Finanzen
3. Vorstandsmitglied für Sport
4. Vorstandsmitglied für Technik, Verkehr und Umwelt
5. Vorstandsmitglied
6. Vorstandsmitglied

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu 2. – 6. sind jedoch dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden zu vertreten, die Mitglieder, die nicht stellvertretende(r) Vorsitzende(r) sind, darüber hinaus nur, wenn auch diese(r) verhindert ist. Der Vorstand nimmt seine Aufgaben und Befugnisse entsprechend dieser Satzung wahr und gibt sich zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung.

Den Mitgliedern des Vorstandes und den dazu beauftragten Mitgliedern des Vorstandsrates (gem. Abs 2) steht das Recht zu, an den Versammlungen und Sitzungen der ADAC- Ortsclubs mit Rederecht teilzunehmen.

2. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Vorstandsrat gebildet, der nach einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung tätig wird. Dieser setzt sich zusammen aus

1. den sechs Mitgliedern des Vorstandes,
2. sieben Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden,
3. bis zu weiteren sieben Personen, die vom Vorstand berufen werden können.

Der Vorstandsrat wird von der/dem Vorsitzenden einberufen, die/der auch den Vorsitz führt.

3. Der Vorstand hat auch die für alle ADAC-Regionalclubs gemäß § 11 Abs. 7 Satz 7 und § 12 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung verbindlich erklärten Beschlüsse der ADAC-Hauptversammlung und des Verwaltungsrates des ADAC durchzuführen. Dadurch sollen Zwecke und Ziele des ADAC (§ 2 der Gesamtclub-Satzung) sowie die Einheitlichkeit des ADAC gewährleistet werden.

Das ADAC-Präsidium ist berechtigt, die Beschlüsse erforderlichenfalls selbst zu vollziehen und insoweit für den Vorstand zu handeln.

4. Vor Eingehung von Verbindlichkeiten, durch die der ADAC Westfalen im Einzelfall mit mehr als 10 % seiner Einnahmeanteile aus Mitgliederbeiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres belastet wird, ist das ADAC-Präsidium zu unterrichten.

§ 15 Abstimmungen des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder entsprechend § 9 Ziffer 2 Satz 3 und 4 dieser Satzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet jedoch die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
2. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn es sich um einzelne, besonders dringliche Fragen handelt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder. Für die Abgabe der Stimme ist der/dem Stimmberechtigten ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens eine Woche vom Tage der Absendung des Schreibens an betragen muss. Als schriftliche Stimmabgabe werden auch Telefax und/oder E-Mail angesehen. In diesem Fall kann die Wochenfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Geht eine schriftliche Antwort nicht fristgemäß ein, so ist Stimmenthaltung anzunehmen.

§ 16 Amtsdauer des Vorstandes und des Vorstandsrates

1. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Die in § 14 Ziffer 1 unter den ungeraden Nummern bezeichneten Vorstandsmitglieder stehen jeweils im 2-Jahres-Wechsel mit den unter den geraden Nummern genannten Vorstandsmitgliedern zur Wahl. Wiederwahl ist zulässig.

Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Abberufung des Vorstands oder eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ist $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied des ADAC Westfalen mit der Wahrnehmung dieses Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen oder die Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrnehmen lassen.

2. Das Gleiche gilt auch für die Amtsdauer der gewählten (§ 14 Ziffer 2 Nr. 2) und der berufenen (§ 14 Ziffer 2 Nr. 3) Mitglieder des Vorstandsrates. Vom Vorstand berufene Mitglieder des Vorstandsrates (§ 14 Ziffer 2 Nr. 3) können vom Vorstand jederzeit abberufen werden.

§ 17 Ehrenämter

1. Sämtliche Ämter im ADAC Westfalen sind Ehrenämter. Die Inhaber(innen) der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des ADAC Westfalen gemachten Auslagen. Die

Höhe bestimmt der Vorstand. Sie können darüber hinaus eine angemessene Aufwands-
pauschale erhalten. Die Höhe dieser finanziellen Entschädigungen bestimmt der Ehrenrat.

2. Zu Ehrenamtsträgerinnen/-trägern können nur ADAC-Mitglieder des ADAC Westfalen bestellt oder gewählt werden. Während der Zeit, in der ein Mitglied des ADAC Westfalen zugleich in einem festen Beschäftigungsverhältnis zum ADAC-Gesamtclub, einem ADAC-Regionalclub, einem ADAC-Ortsclub oder einer Unternehmung, an denen diese beteiligt sind, steht, ruhen das Stimm-, sowie das aktive und passive Wahlrecht.
3. Inhaber(innen) von Ehrenämtern des ADAC Westfalen dürfen in anderen Automobil-Clubs oder ähnlichen Organisationen keine Ämter bekleiden. In Zweifelsfällen oder über Ausnahmen ist die Zustimmung des ADAC-Präsidiums vor Übernahme des Amtes einzuholen.
4. Nach Vollendung des 70. Lebensjahres können Mitglieder des ADAC Westfalen nicht mehr in ein Ehrenamt des ADAC Westfalen gewählt oder bestellt werden. Ausgenommen bleibt die Wahl als Delegierte(r) zur Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs, soweit ein Vorstandsratsmitglied, ein(e) Rechnungsprüfer(in), oder Club-Syndikus/Club-Syndika noch eine Amtszeit im ADAC Westfalen ausübt. Ferner bleibt ausgenommen die Wahl in den Ehrenrat des ADAC Westfalen.

§ 18 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist zuständig für die ihm nach dieser Satzung oder vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Er kann vom Vorstand insbesondere mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des ADAC Westfalen oder mit der Nachprüfung von Beschuldigungen gegen Mitglieder des ADAC Westfalen betraut werden. Es soll ihm die Bearbeitung übertragen werden, wenn der Vorstand des ADAC Westfalen wegen Beteiligung eines Vorstandsmitglieds oder aus sonstigen Gründen nicht selbst entscheiden kann oder will, oder wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für den ADAC zweckmäßig erscheint.
2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, gewählt. Seine Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern. Die stellvertretenden Mitglieder werden bei Verhinderung oder bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitglieds tätig. Das den Vorsitz führende Mitglied und sein(e) Stellvertreter(in) müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Wiederwahl ist zulässig.
3. Nach Vollendung des 75. Lebensjahres entfällt eine Wählbarkeit für den Ehrenrat.

§ 19 Club-Syndikus

Der Vorstand bestellt eine(n) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zur/zum Club-Syndika/Club-Syndikus. Ihre/seine Aufgabe ist die juristische Beratung der Führungsgremien des ADAC Westfalen und die Leitung der Organisation der ADAC-Vertragsanwälte im ADAC Westfalen. An den Sitzungen des Vorstandes und ggf. des Vorstandsrates soll sie/er – ohne Stimmrecht – teilnehmen.

§ 20 Verwaltung

1. Für die gesamte Verwaltung des ADAC Westfalen ist vom Vorstand ein(e) Geschäftsführer(in) zu bestellen. Sie/er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Verwaltungsgeschäfte. Ihre/seine Rechte und Pflichten sind durch besonderen Vertrag festzulegen.
2. Der Vorstand kann der/dem Geschäftsführer(in) Vollmacht erteilen, innerhalb des Bereiches der Verwaltung den ADAC Westfalen rechtsverbindlich zu vertreten.

§ 21 Rechnungsprüfung

1. Zur Prüfung des Finanzgebarens sind zwei Rechnungsprüfer(innen) zu wählen. Sie dürfen kein anderes Ehrenamt im ADAC Westfalen bekleiden, außer dem des/der Delegierten zur Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs. Ihre Wahl erfolgt auf vier Jahre. Mit Ablauf von zwei Jahren, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, scheidet jeweils die/der zuerst Gewählte aus. Wiederwahl ist zulässig.
2. Unbeschadet der nach Ziffer 1 vorzunehmenden Prüfung ist die Prüfung der Jahresrechnung durch eine(n) vereidigte(n) Wirtschaftsprüfer(in) durchzuführen. Eine Abschrift des Prüfungsberichtes ist dem ADAC-Präsidium vorzulegen.
3. Der ADAC Westfalen hat Beauftragten des Präsidiums Einblick in sein Geschäftsgebaren und die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

§ 22 Compliance-Kodex

Der ADAC Westfalen e.V. bekennt sich zu regelkonformem und sozialverantwortlichem Handeln mit hohen ethischen Standards als Verpflichtung für alle Aktivitäten auf allen Ebenen des ADAC Westfalen e.V. und der mit ihm verbundenen Unternehmen. Grundlage des Handelns von allen Organen, Ehrenamtsträger(inne)n, Arbeitnehmer(inne)n und sonstigen Mitarbeiter(inne)n im ADAC Westfalen e.V. ist die einheitliche Compliance- Richtlinie, die durch weitere Regelwerke nach Bedarf ergänzt wird.

Der ADAC hat eine einheitliche Compliance-Organisation unter Einschluss der Regionalclubs und der mit ihm verbundenen Unternehmen. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Compliance-Organisation im ADAC bildet das Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates als Koordinierungs-, Kontroll- und Eskalationsinstanz einen Compliance-Ausschuss aus Vertretern des Präsidiums, und des Verwaltungsrates sowie des Hauptamtes des ADAC Gesamtclubs und der Regionalclubs. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Ausschusses richten sich nach der vom Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates zu genehmigenden Geschäftsordnung.

Die zentrale Compliance-Funktion in der Compliance-Organisation wird neben dem Compliance-Ausschuss durch einen gemeinsamen Leiter Compliance des ADAC Ge- Gesamtclubs und der Regionalclubs ausgeübt.

§ 23 Ehrenmitgliedschaft

1. Persönlichkeiten, die sich um das Kraftfahrwesen allgemein oder um die Belange des ADAC Westfalen besondere Verdienste erworben haben, kann durch Beschluss des Vorstands und mit Einwilligung des ADAC-Präsidiums die Ehrenmitgliedschaft im ADAC Westfalen verliehen werden.
2. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ehemaligen Inhaberinnen/Inhabern von Ehrenämtern des ADAC Westfalen die entsprechende Amtsbezeichnung ehrenhalber verliehen werden.

§ 24 Satzungsänderungen

1. Der ADAC Westfalen ist verpflichtet, die vom Verwaltungsrat des ADAC zur Wahrung der Einheitlichkeit innerhalb der Gesamtheit der Regionalclubs in der Mustersatzung für ADAC-Regionalclubs festgelegten Mindestanforderungen innerhalb von 2 Jahren nach Beschlussfassung des Verwaltungsrates des ADAC in seine Satzung zu übernehmen. Der Vorstand des ADAC Westfalen ist abweichend von § 7 Ziffer 1 letzter Satz berechtigt und verpflichtet, die zur Übernahme der Mindestanforderungen in die Regionalclubsatzung erforderlichen Satzungsänderungen zu beschließen und in das Vereinsregister eintragen zu lassen. Satzungsänderungen über nach der Mustersatzung zulässige Abweichungen von den Mindestanforderungen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Hat der Vorstand des ADAC Westfalen e.V. Bedenken gegen die Übernahme von Mindestanforderungen in die Regionalclubsatzung, kann er gegen den betreffenden Beschluss des Verwaltungsrates auf Grund eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschlusses in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über das Präsidium Einspruch bei der nächst erreichbaren Hauptversammlung einlegen.

2. Anträge auf Satzungsänderungen können gemäß § 11 Ziffer 1 gestellt werden. Anträge von Mitgliedern oder Delegierten müssen hierbei abweichend von § 11 Ziffer 2 bis zum Ende des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Kalenderjahres durch Einschreiben bei der Verwaltung des ADAC Westfalen eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderungen werden mit einer Stellungnahme durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt, die mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit entscheidet, wobei wenigstens $\frac{3}{4}$ der gemäß § 12 Ziffer 1 c) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC genehmigt ist.

§ 25 Auflösung

1. Die Auflösung des ADAC Westfalen kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung oder der ADAC-Hauptversammlung ausgesprochen werden.
2. Ein Auflösungsbeschluss der hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung muss von $\frac{3}{4}$ aller vertretenen Stimmen gefasst werden. Er wird erst wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung des ADAC-Gesamtclubs mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit genehmigt ist.
3. Im Übrigen folgt die Auflösung des ADAC Westfalen der Auflösung des ADAC-Gesamtclubs.
4. Die die Auflösung beschließende Versammlung wählt drei Liquidatoren, von denen eine(r) dem Verwaltungsrat des ADAC angehören muss. Das verbleibende Vermögen erhält der ADAC-Gesamtclub.

§ 26 Verschmelzung

Die Verschmelzung des ADAC Westfalen mit anderen ADAC-Regionalclubs gemäß den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG) ist möglich aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller gemäß § 12 Ziffer 1 c) festgestellten Stimmberechtigten und eines Beschlusses des Verwaltungsrates des ADAC gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 der Gesamtclub-Satzung. In diesem Fall findet §25 keine Anwendung.

§ 27 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Dortmund, soweit sich nicht aus der Satzung des ADAC-Gesamtclubs die Zuständigkeit der Münchener Gerichte ergibt.

28.06.2020